

**Amtliche Bekanntmachung
der Genehmigung des Satzungsbeschlusses für die
3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
„Tank- und Rastanlage Waidhaus“**

Der Markt Waidhaus hat mit Beschluss des Marktrates vom 30. Juni 2025 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Tank- und Rastanlage Waidhaus“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Tank- und Rastanlage Waidhaus“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung (Geschäftsleitung), Zimmer Nr. 2, OG, Schulstraße 4, 92726 Waidhaus, während folgender Zeiten:

Montag – Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr
Montag – Mittwoch von 13 Uhr bis 15 Uhr und
Donnerstag von 13 Uhr bis 17:30 Uhr

eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlich Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Waidhaus, 24.07.2025

MARKT WAIDHAUS


Markus Bauriedl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:
angeschlagen am: 24.07.2025
abgenommen am: 25.08.2025